

Bekanntmachung Öffentlicher Ausschreibung

Joachim Ciresa

Aufgrund ihrer haushaltsrechtlichen Vorschriften sind nach § 3 Nr. 2 der Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB/A), für Lieferleistungen (VOL/A) und § 5 Absatz 1 für freiberufliche Leistungen (VOF) die öffentlichen Hände angehalten, ihre Leistungen grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. Dieser Pflicht wird nicht immer in vollem Umfang nachgekommen. Die potentiellen Bieter ihrerseits stehen oft vor dem Problem, daß sie nicht wissen, an welcher Stelle die Veröffentlichungen erfolgen, oder daß sie neben den Staatsanzeigern und Ausschreibungsblättern noch etliche Tageszeitungen abonnieren müssen. Dabei entstehen nicht nur erhebliche Bezugskosten, sondern auch hoher Personalaufwand, da die Publikationen nach „passenden“ Ausschreibungen durchsucht werden müssen.

Leistungsarten

Die Verdingungsordnungen unterscheiden drei Leistungsarten: Die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A), für Dienst- und Lieferleistungen (VOL/A) und für freiberufliche Leistungen (VOF), die u. a. Architektur- und Ingenieurleistungen enthält (was unter freiberuflichen Leistungen zu verstehen ist, regelt § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz).

Vergabearten

Die Vergabearten gliedern sich in die „Öffentliche Ausschreibung“, die „Beschränkte Ausschreibung“ und die „Freihändige Vergabe“. Bei der „Beschränkten Ausschreibung“ kann noch ein „Öffentlicher Teilnahmewettbewerb“ vorgeschaltet werden, um den Bieterkreis zu bestimmen.

Werden bestimmte Schwellenwerte (siehe nachfolgenden Abschnitt „Amtsblatt der EG“) überschritten, finden die Baukoordinierungsrichtlinie, die EG-Dienstleistungsrichtlinie, die EG-Lieferkoordinierungsrichtlinie sowie die Sektorenrichtlinie für Liefer- und

Dienstleistungen in den Sektoren Trinkwasser-, Energie-, Verkehrsversorgung und der Telekommunikation Anwendung: Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Supplement) ist dann Pflicht.

Auch bei der Vergabe von Aufträgen nach den o. g. Richtlinien gibt es drei Vergabearten, nämlich das „Offene Verfahren“, das „Nichtoffene Verfahren“ sowie das „Verhandlungsverfahren“. Das Offene Verfahren entspricht dem der Öffentlichen Ausschreibung, das Nichtoffene Verfahren dem der Beschränkten Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Das Verhandlungsverfahren gleicht zumindest in Grundzügen der Freihändigen Vergabe. Weitergehend gibt es das Vorinformationsverfahren und die Veröffentlichung vergebener Aufträge. Die Veröffentlichung vergebener Aufträge hat vor allem für die Zulieferindustrie und Subunternehmer große Bedeutung, liefert sie doch die Information, welcher Auftragnehmer an einem Angebot interessiert sein könnte.

Öffentliche Ausschreibung

Für den nationalen Bereich schreibt jeweils § 17 Nr. 1 der Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB/A) und für Lieferleistungen (VOL/A) die Öffentliche Ausschreibung in Tages-

zeitungen, in amtlichen Veröffentlichungsblättern oder in Fachzeitschriften vor. § 2 Absatz 2 Satz 2 VOF erklärt die VOL in bestimmten Fällen für anwendbar.

Beschränkte Ausschreibung

Von einer Öffentlichen Ausschreibung bei Bauleistungen kann nach § 3 Nr. 3 VOB/A unter bestimmten Umständen abgesehen werden.

Der Autor ist Prokurist beim Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH und war als Projektleiter der Verlage federführend bei der Einrichtung des „ausschreibungs-abc“.

Eine Leistung kann demnach beschränkt ausgeschrieben werden, wenn

- a) ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb
- die Öffentliche Ausschreibung einen unwirtschaftlichen Aufwand erfordert die Öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gebracht hat oder

- die Öffentliche Ausschreibung un- zweckmäßig ist;
- b) nach Öffentlichem Teilnahmewett- bewerb
- die Leistung wegen ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern ausgeführt werden kann (Zuverlässigkeit, Fachkunde) oder
- die Bearbeitung des Angebots einen außergewöhnlichen Aufwand erfordert.

In einer Beschränkten Ausschrei- bung wird ein vorher festgelegter Kreis von Unternehmen zum Angebot aufgefordert.

Ähnliche Bestimmungen enthält § 3 Nr. 3 VOL/A (ggf. in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 VOF).

Freihändige Vergabe

Bei der Freihändigen Vergabe wird nur ein Unternehmer aufgefordert, ein Angebot zu erstellen. Die Freihändige Vergabe ist nach § 3 Nr. 4 VOB/A zulässig, wenn die Öffentliche Aus- schreibung oder Beschränkte Aus- schreibung unzuweckmäßig ist, beson- ders

- weil für die Leistung aus besonde- ren Gründen (z. B. Patentschutz, be- sondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmter Unternehmer in Be- tracht kommt,
- weil die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht ein- deutig und erschöpfend festgelegt werden kann,
- sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen läßt,
- weil die Leistung besonders dring- lich ist,
- weil nach Aufhebung einer Öffent- lichen Ausschreibung oder Beschränk- ten Ausschreibung eine erneute Aus- schreibung kein annehmbares Ergeb- nis verspricht,
- weil die auszuführende Leistung Geheimhaltungsvorschriften unterwor- fen ist.

Soweit es zweckmäßig ist, soll der Beschränkten Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe die öffentliche Aufforderung vorangehen, sich um Teilnahme zu bewerben (Beschränkte Ausschreibung bzw. Freihändige Ver- gabe mit Öffentlichem Teilnahmewett- bewerb).

Leistungsart	Betrag in ECU	Betrag in DM (1998)
Für Bauleistungen	5 000 000	9 606 331
Für Dienst- und Lieferleistungen grundsätzlich	200 000	384 253
Ausnahme bei sog. Zentralen Beschaffungsstellen	130 000	249 765
Im Wasser-, Energie- und Verkehrs- sektor	400 000	768 507
Bei Telekommunikationsaufträgen	600 000	1 152 760

Tabella 1

§ 3 Nr. 4 VOL/A enthält eine Auf- listung der Fälle, in denen die Frei- händige Vergabe zulässig ist. Nach § 3 Nr. 5 VOL/A ist aktenkundig zu ma- chen, weshalb von einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung ab- gesehen worden ist (jeweils ggf. in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 VOF).

Auftraggeber, die eine freiberuf- liche Leistung nach § 5 Absatz 1 VOF (Verhandlungsverfahren mit vorheri- ger Vergabebekanntmachung) verge- ben wollen, teilen ihre Absicht durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften mit. Die Veröffentlichung in den nationalen Amtsblättern oder der Presse des Lan- des ist nicht ausdrücklich vorgeschrie- ben.

Ausschreibungsverpflichtung

Die bundes-, landes- und gemeinde- unmittellbaren Körperschaften, Anstal- ten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, aber auch juristische Personen des Privatrechts einschließlich der kommunalen Versorgungsunterneh- men, wenn sie der staatlichen Kon- trolle unterliegen und im Allgemein- interesse nicht gewerblicher Art tätig werden, sind verpflichtet, Aufträge auszuschreiben.

Öffentliche Ausschreibungen, gedruckte Bekanntmachung

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Supplement)

In der Bundesrepublik Deutschland werden nach einer Schätzung im Jahr ca. 250 000 Aufträge öffentlich aus- geschrieben. Überschreitet der Auftrag einen bestimmten Schwellenwert, so muß die Ausschreibung im Europäi-

schen Amtsblatt veröffentlicht werden. In Tabelle 1 sind die derzeitigen Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer) abgebildet.

Bundesausschreibungsblatt

Im Bundesausschreibungsblatt werden vor allem Ausschreibungen von Bun- desbehörden, Ländern, Kreisen, Kom- munen, der Bahn und Post sowie Ausschreibungen anderer Auftragge- ber über Leistungen, an deren Finan- zierung sich der Bund direkt oder in- direkt mit Haushaltsmitteln beteiligt, veröffentlicht. Des weiteren werden dort Internationale Ausschreibungen der Nato, EU und in der Bundesrepu- blik stationierten Streitkräfte aus- geschrieben. Das Bundesausschreibungs- blatt enthält darüber hinaus die soge- nannten VEBEG-Angebote für abzu- gebende Fahrzeuge, Geräte und Materialien der Bundeswehr und der öffentlichen Hand. Eine generelle Ver- pflichtung zur Veröffentlichung im Bundesausschreibungsblatt für Lan- desdienststellen und Kommunen be- steht nicht.

Staatsanzeiger und Landes- ausschreibungsblätter

In den „alten“ Bundesländern existie- ren nur in Baden-Württemberg, Bay- ern und Berlin Landesausschreibungs- medien in nennenswertem Umfang. Eine ausdrückliche Verpflichtung für die Vergabestellen, die Ausschreibun- gen in diesen Landesausschreibungs- medien zu veröffentlichen, besteht nicht.

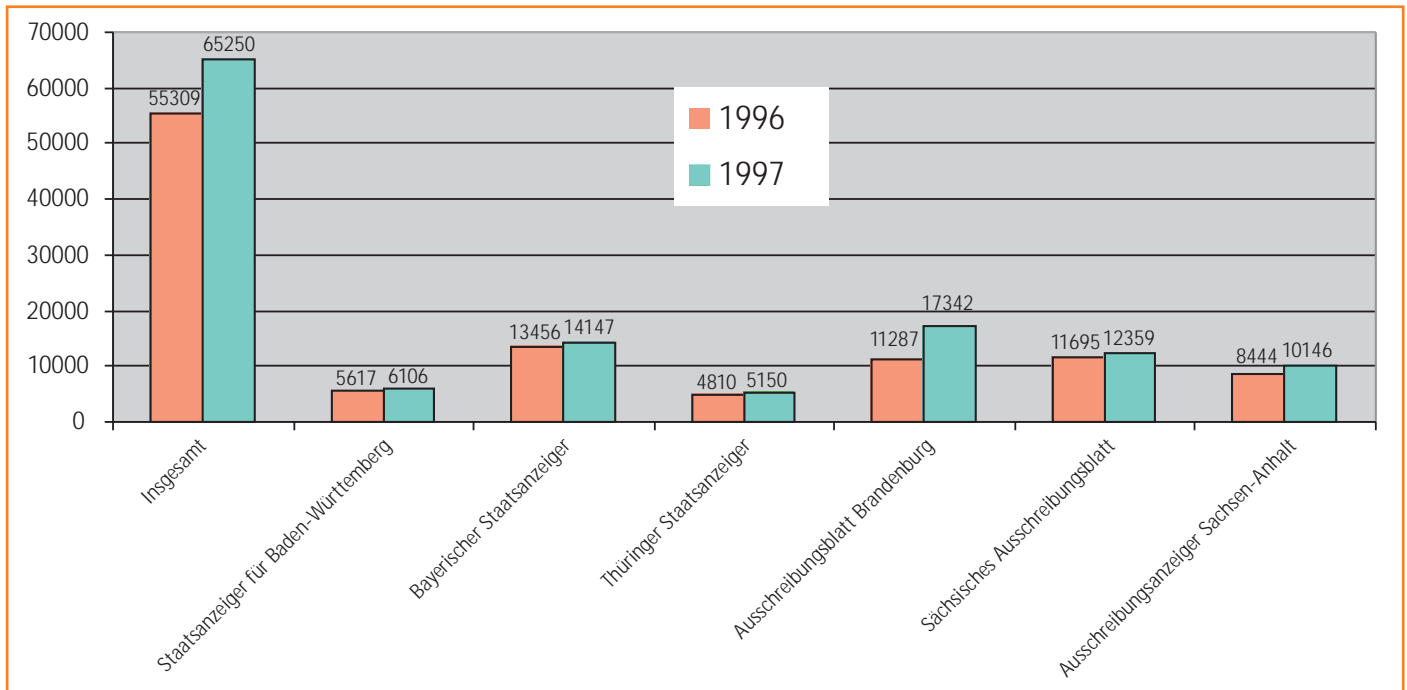


Tabelle 2

Die Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH verpflichtet die Öffentlichen Stellen durch Einzelvereinbarungen, alle ihre Öffentlichen Ausschreibungen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg abzudrucken und bietet dafür einen reduzierten Ausschreibungspreis. Bisher haben ca. 350 von 1111 Städten und Gemeinden diese Einzelvereinbarung unterschrieben. Die Staatliche Hochbauverwaltung und die Staatliche Straßenbauverwaltung veröffentlicht im Staatsanzeiger aufgrund verwaltungsinterner Weisung.

In Bayern sind nur die Staatliche Hochbauverwaltung und die Staatliche Straßenbauverwaltung ausdrücklich verpflichtet, ihre Öffentlichen Ausschreibungen im Bayerischen Staatsanzeiger abdrucken zu lassen.

In vier der „neuen“ Bundesländer wurden nach 1990 Landesausschreibungsblätter eingerichtet.

Die Vergabestellen des Freistaates Sachsen wurden 1994 durch eine Verwaltungsvorschrift und die Kommunen durch einen Erlaß verpflichtet, ihre Öffentlichen Ausschreibungen im

Sächsischen Ausschreibungsblatt zu veröffentlichen.

In Thüringen müssen alle Dienststellen der Landesverwaltung und Zuwendungsempfänger im Thüringer Staatsanzeiger ausschreiben. Gemeinden, Landkreisen und kommunalen Verbänden sind vom Innenministerium aufgefördert worden, ebenso zu verfahren.

Die Landeseinrichtungen in Brandenburg sind verpflichtet, im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg zu veröffentlichen, für die Kreise und Kommunen gibt es eine Empfehlung des Landes, ebenso zu verfahren. Viele Berliner Vergabestellen veröffentlichen im Brandenburger Ausschreibungsblatt um den Bewerberkreis zu erweitern.

Die öffentlichen Auftraggeber des Landes Sachsen-Anhalt sind durch einen Erlaß des Wirtschaftsministeriums verpflichtet, im Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen.

In den restlichen Bundesländern wird mangels landesweiter Ausschreibungsblätter hauptsächlich in Tageszeitungen veröffentlicht.

Generell läßt sich feststellen, daß das Ausschreibungsverhalten der Vergabestellen besser wird und die Stückzahlen der Ausschreibungen steigen. Die Grafik aus den Jahren 1996

und 1997 für sechs Bundesländer belegt dies anschaulich (Tabelle 2).

Sonstige Ausschreibungsdienste

Neben diesen, von den jeweiligen Landesregierungen autorisierten, Verlagen konnten sich einige Ausschreibungsdienste am Markt etablieren, die zum Teil auch Informationen enthalten, die über die reine Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibungen hinausreichen. So recherchiert z. B. „ibau-Planungsinformationen“ direkt bei Architekten nach Bauinformationen. Daneben gibt es den „Subreport“, der in Regionalausgaben erscheint, den „Submissionsanzeiger“, den „Baustellen-Informationsdienst“ und einige andere Diensteanbieter, die ihre Informationen meist aus zweiter Hand beziehen.

Tageszeitungen

Etliche Vergabestellen veröffentlichen ihre Ausschreibungen ausschließlich oder zusätzlich in Tageszeitungen. Davon abgesehen, daß diese Veröffentlichung sehr kostspielig ist, wird

damit – möglicherweise sogar gewollt – lediglich ein eingeschränkter Bieterkreis erreicht.

Amtsblätter der Kommunen

Die Rechnungshöfe und Gemeindeprüfungsanstalten fordern immer wieder, daß die „Öffentlichen Ausschreibungen“ in einer überregionalen Publikation abgedruckt sind, ohne sich dabei ausdrücklich auf ein bestimmtes Medium festzulegen. Die Veröffentlichungspraxis einiger Kommunen, ausschließlich in ihrem Amtsblatt abzu drucken, kann dieser Forderung wohl kaum gerecht werden, da der Bieterkreis sehr stark auf die ortsansässigen Betriebe beschränkt wird. Eine weitere Folge der Wettbewerbseinschränkung kann darin bestehen, daß die Vergabestellen höhere Preise für die zu erbringende Leistung bezahlen müssen.

Situation für die Unternehmen

Angesichts der oben dargestellten Veröffentlichungslandschaft haben es Unternehmen, die überregional oder gar bundesweit tätig sind, sehr schwer, die „passende“ Ausschreibung zu finden. Zudem erschwert dieser Zustand die überregionale Entfaltung kleiner und mittelständischer Unternehmen. Größere Unternehmen sind gezwungen, in nicht unerheblichem Umfang Personal für die Suche und Auswertung in zahlreichen Publikationen nach Öffentlichen Ausschreibungen vorzuhalten.

Artikel 28 Grundgesetz garantiert den Kommunen ihr Selbstverwaltungsrecht. Aufgrund dieser starken Stellung können die Landesregierungen den Kommunen nicht ohne weiteres eine Veröffentlichungspflicht in einer bestimmten Publikation vorschreiben, obwohl das im Sinne des Wettbewerbs wünschenswert wäre.

Das Internet als Informationsmedium

Tenders Electronic Daily (TED)

Seit einigen Monaten gibt es einen Internetzugang zu TED. TED ist die Datenbank der Europäischen Gemeinschaften und enthält alle Ausschreibungen, die europaweit veröffentlicht werden müssen. Der Zugang erfolgt über die Outlaw GmbH in Würzburg unter der Adresse: <http://www.outlaw.de>.

Bundesausschreibungsblatt

Die Bundesausschreibungsblatt GmbH unterhält seit dem 1. Mai 1996 einen Online-Dienst für die im Bundesausschreibungsblatt abgedruckten Ausschreibungen. Abonnenten der Printversion können gegen einen entsprechenden Aufpreis die Datenbank sehr gezielt nach möglichen Aufträgen durchsuchen.

Internetadresse: <http://www.bundesausschreibungsblatt.de>.

Staatsanzeiger und Landes-ausschreibungsblätter

Auf Landesebene bieten seit Januar 1998 Verlage aus sechs Bundesländern ihre Ausschreibungen in einem gemeinsamen Internet-Dienst an. Dieser deckt ca. 50 % der Bundesrepublik ab und beinhaltet derzeit rund 70 000 Ausschreibungen im Jahr. Beteiligt sind die Verlage aus Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Unter der Adresse <http://www.ausschreibungs-abc.de> kann sich der Nutzer sein Abonnement nach seinen individuellen Anforderungen zusammenstellen. Er kann einen, mehrere oder alle beteiligten Staatsanzeiger und Landesauschreibungsblätter in einem Arbeitsgang auswerten. Auf die Ausschreibungen aus den „grenzübergreifenden“ Postleitbereichen des Nachbarlandes ist der Zugriff ohne Mehrpreis möglich. Regional tätige Unternehmen können die Suche auf einzelne Postleitregionen einschränken. Selektieren läßt sich nach den Rubriken Hoch-, Tief- und Landschaftsbau, Dienst- und Lieferleistungen sowie Architektur- und Ingenieurleistungen. Die Rubrik „Sonstiges“ enthält Immobilienverkäufe und weitere, nicht unter die Verdingungsordnung fallende Ausschreibungen. Eine komfortable Schlagwortsuche, bei der Synonyme schon hinterlegt sind, erleichtert die Arbeit. So wird beispiels-

weise bei dem Schlagwort „Rolläden“ gleichzeitig nach den Begriffen „Rolläden, Jalousie, Jalousette, Sonnenschutz“ u. ä. gesucht. Die Schlagwortliste kann den individuellen Erfordernissen der Nutzer entsprechend angepaßt und erweitert werden. Eine Volltextsuche mit zwei frei wählbaren Begriffen vervollständigt die Suchhilfen. Die Begriffe lassen sich abspeichern, so daß sie bei künftigen Recherchesitzungen vorgegeben sind.

Im Sinne der Unternehmen ist es wünschenswert, diesen Dienst auf weitere Bundesländer oder Regionen auszudehnen. Erste Kontakte zu möglichen Partnern existieren bereits.

Somit besteht ein sich ständig weiterentwickelnder Markt, der den Vergabestellen einen attraktiven Bieterkreis öffnet und die Unternehmen komfortabel über die öffentlichen Aufträge aus den Bereichen Bau-, Dienst- und Lieferleistung, sowie freiberufliche Leistungen informiert.

Sonstige Diensteanbieter im Internet

Auch im Internet finden sich inzwischen viele weitere Diensteanbieter, bei denen die Herkunft und Zuverlässigkeit der Ausschreibungen zum Teil unklar ist. Beispielfhaft seien hier erwähnt: „Die Schere“ aus Göttingen, „Infopool“ aus Viernheim, „Medienpool“ aus Schkeuditz und „KBS“ aus Bochum.

Die Adressen der am „ausschreibungs-abc“ beteiligten Verlage (und untenstehendes Quellenmaterial) sind erhältlich bei:

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart, Tel. (07 11) 6 66 01-0, Fax (07 11) 6 66 01 19, E-Mail: verlag@staatsanzeiger.de □

Quellenangaben (Baden-Württemberg):
Verdingungsordnung für Dienst- und Lieferleistungen, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl. 1998, S. 49 ff.).
Verdingungsordnung für Bauleistungen (GABl. 1993, S. 585 ff. und GABl. 1997, S. 288 ff.).
Bevorzugtenrichtlinie (GABl. 1997, S. 76 ff.).